



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Nur per e-Mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler "Erlasse"

**Betreff: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen
des Bundes (VHB), Ausgabe 2008
- elektronische Austauschlieferung Stand Mai 2010**

Bezugserlass 1: B I 2 - O 1082 - 87/73 vom 14.12.1973
Bezugserlass 2: B 15 – 8164.2/1 vom 02.06.2008
Bezugserlass 3: B 15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009
Aktenzeichen: B 15 – 8164.2/2
Datum: Berlin, 10. Juni 2010
Seite 1 von 5

Anlagen: Dokumentation der Änderungen

I.

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit Bezugserlass 2 eingeführten Fassung VHB – Ausgabe 2008 vor. Die Umsetzung der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien und Formblätter des VHB liegt derzeit in der mit Bezugserlass 3 eingeführten Aktualisierung August 2009 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand Mai 2010 für Baumaßnahmen der Dritten auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung unter

www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/Vergabehandbuch.

Für Baumaßnahmen des Bundes werden die ARES-Formulare direkt versendet.

Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000,7150
FAX +49 (0)30 18-300-7591

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 5

Eine neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden, es bleibt bei der Ausgabe 2008.

II.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende inhaltliche Änderungen eingearbeitet (siehe hierzu auch Anlage 1):

1. Die wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

In der Richtlinie 100 wurde die Ziffer 6 (Dokumentation/Vergabevermerk) neu gefasst und u.a. die Neuregelung zur Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung vergebener Aufträge) aufgenommen.

Die Richtlinien 111 wurden um die Regelungen zur Ex-Ante-Transparenz (Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung) ergänzt, außerdem wurde festgelegt, dass auch bei Unterschreiten der in der VOB/A 2009 eingeführten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen zunächst zu prüfen (und das Ergebnis zu dokumentieren) ist, ob eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Außerdem wurde klar gestellt, dass bei Anwendung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe stets mehrere Angebote einzuholen sind. Die Richtlinie zu den Besonderen Vertragsbedingungen enthält jetzt die Verpflichtung, Abweichungen von den Vorgaben für die Sicherheitsleistungen im Vergabevermerk/in der Dokumentation zu begründen.

Die umfangreichste Änderung hat die Richtlinie 321 (Prüfen und Werten) erfahren.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A 2009 wurde wie folgt umgesetzt: Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine unwesentliche Position handelt, wird von der Fachaufsicht führenden Ebene getroffen. Ist das der Fall erfolgt zunächst die rechnerische Prüfung. Das betreffende Angebot wird zuerst mit dem Betrag 0,00 Euro und anschließend mit dem höchsten in dieser Position angebotenen Einheitspreis gerechnet. Verändert sich die Bieterreihenfolge, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Ändert sich die Bieterreihenfolge nicht und handelt es sich um das wirtschaftlichste Angebot, kommt der Vertrag ohne die Leistung in der entsprechenden Position zustande. Die Vergütung für diese Leistung wird ggf. nach Auftragserteilung vereinbart und richtet sich nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B.

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der Eigenerklärungen im neuen Formblatt 124 (siehe unter Neue Formblätter). Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl gelangen, wird die Vorlage der Bestätigungen, die im Formblatt 124 benannt sind, gefordert. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlos-



Seite 3 von 5

sen. Sowohl für die Anforderung der Bestätigungen als auch für diese selbst, ist Textform ausreichend.

In der Richtlinie 334EG wurden die Regelungen des GWB zur Information von Bewerbern und zur möglichen Verkürzung der „Wartezeit“ bei Information per Telefax oder E-Mail eingefügt. Die Änderung der Richtlinie 338 beinhaltet die Regelungen des § 101b GWB (beide geänderte Richtlinien wurden bereits zum 26.08.2009 eingeführt).

2. Die wesentlichen Änderungen der Formblätter

In allen „betroffenen“ Formblättern wurde der Begriff „Angebot für“ durch „Leistung“ ersetzt.

Die Erläuterungen zu den Änderungen in den Formblättern Aufforderung zur Angebotsabgabe (211), Bewerbungsbedingungen (212, 212EG), Angebotsschreiben (213, 213EG) und Zusätzliche Vertragsbedingungen (215) gelten im Wesentlichen ebenso für die entsprechenden Formblätter für Zeitvertragsarbeiten und VOL-Leistungen.

In den Bekanntmachungsformblättern (121 und 122) erfolgte zunächst die Anpassung an die Reihenfolge der zu fordernden Angaben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009. Die zu fordernden Eignungsnachweise (Buchstabe u) wurden in zwei „Gruppen“ unterteilt. Zum einen erfolgte der Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. bzw. wurde für die Unternehmen, die ihre Eignung per Einzelnachweis führen wollen, auf das neue Formblatt 124 und die Stelle, wo dies erhältlich ist, verwiesen. Die zweite „Gruppe“ betrifft die sog. auftragsabhängigen Nachweise.

Die Formblätter 211 und 211EG erhielten (in Angleichung an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau) eine geänderte Reihenfolge. Außerdem erfolgte auch hier die Trennung in die auftragsunabhängigen (PQ-Liste oder Formblatt 124) und die auftragsabhängigen Eignungsnachweise. Die Vorlagefrist für das Formblatt 223 wurde (wie für alle Erklärungen/Nachweise in § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A 2009) auf 6 Kalendarstage reduziert.

Aus den Bewerbungsbedingungen (212 und 212EG) wurden alle Regelungen gestrichen, die bereits in der VOB enthalten bzw. durch die neuen Regelungen zur Vollständigkeit von Angeboten überholt sind. Aufgenommen wurde eine Regelung zum Umgang mit Erklärungen/Unterlagen, die die Vergabestelle erst nach Angebotseröffnung fordert (z.B. Namen von Nachunternehmern, Verpflichtungserklärungen).

Die Angebotsschreiben wurden um die Erklärungen reduziert, die im Formblatt 124 enthalten sind. Für Preisnachlässe wurde (wie in den



Seite 4 von 5

Bereichen Straßenbau und Wasserbau) festgelegt, dass diese gleichermaßen für Haupt- und alle Nebenangebote angeboten werden müssen. Die Regelung zur selbstgefertigten Kurzfassung des LV wurde in eine aktive Erklärung (Ankreuzkästchen) umgewandelt.

Alle Regelungen zu Sicherheitsleistungen wurden im Formblatt 214 konzentriert, so dass keine Aufteilung mehr auf Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen erfolgt.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind in Ihrer neuen Fassung wesentlich kürzer geworden. Zusätzliche Vertragsbedingungen, die die VOB enthält, sind ebenso entfallen wie solche Regelungen, die die Privilegierung der VOB/B gefährden könnten. Für die Vertragsbedingungen zum Nachunternehmereinsatz wurde durch den Zusatz (andere Unternehmen) in der Überschrift deutlich gemacht, dass sich diese Regelungen gleichermaßen auf die Unternehmen erstreckt, deren Fähigkeiten sich der Bieter/Auftragnehmer in EG-Verfahren bedient. Für Regelungen, die von den Öffnungsklauseln der VOB/B Gebrauch machen (z.B. Abnahme) erfolgte eine Klarstellung, dass mit den ZVB/E das Verlangen durch den Auftraggeber ausgesprochen wird. Die Regelung zum Tag der Zahlung ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (C-306/06 vom 03.04.2008) entfallen.

Im Formblatt 227EG wurde für das Wertungskriterium Preis der Faktor, ab dem ein Angebot „0“ Punkte erhält, (wieder) auf 2 hochgesetzt, um eine einheitliche Regelung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau herzustellen.

Die Formblätter zum Nachunternehmereinsatz, zum Einsatz benannter Unternehmen sowie die Verpflichtungserklärung wurden in ihrer Form denen der Bereiche Straßenbau und Wasserbau angeglichen.

Abschreiben (334EG, 335, 638EG) wurden an die geänderten Ausschlussregelungen der VOB/A bzw. VOL/A angepasst (Ausschluss erst, wenn geforderte Erklärungen auch nach Nachforderung nicht vorgelegt werden). In Ziffer 1 wurde „Formale Prüfung“ durch „Angebotsprüfung“ ersetzt, da ein angebotenes Produkt, welches die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfüllt und entsprechend der Rechtsprechung der Vergabekammern und Vergabesenate an den Oberlandesgerichten als Änderung an den Vergabeunterlagen zu werten ist, erst bei der technischen Prüfung festgestellt wird.

Die Bürgschaftsurkunden Formblätter 421 und 422 wurden an die geänderten Zusätzlichen Vertragsbedingungen angepasst.

Das Formblatt 637 ist komplett entfallen, da die zugrunde liegende Regelung in der VOL/A 2009 nicht mehr existiert.



Seite 5 von 5

3. Die neuen Formblätter

In das VHB 2008 werden mit der Aktualisierung Mai 2010 4 neue Formblätter eingeführt. Es handelt sich dabei um die Formblätter 113 (Angaben für die Ex-ante-Transparenz), 124 (Eigenerklärungen zur Eignung), 341 (Angaben für die Ex-post-Transparenz) und 442 (Referenzbescheinigung im Rahmen der Präqualifizierung des Unternehmens).

Das Formblatt 124 wird eingeführt, weil für Bundesbaumaßnahmen die für die Eignungsprüfung zu fordernden Angaben und Unterlagen an der Anlage 1 und dem Anhang 1 der „Leitlinie für die Durchführung eines PQ-Verfahrens“ ausgerichtet wurden. Neben den geforderten Erklärungen enthält jeder Punkt auch die Angabe der vorzulegenden Bestätigungen, falls das Angebot in die engere Wahl gelangt.

Da sowohl im Rahmen der Präqualifizierung als auch bei Verwendung des Formblattes 124 Referenzbescheinigungen vorzulegen sind, hat die Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ in ihrer 234. Sitzung im September 2009 ein Formblatt für eine Referenzbescheinigung entwickelt, um ein einheitliches Vorgehen zu sichern. Das Formblatt gibt Auskunft darüber, ob die Leistung vertragsgerecht, im Ergebnis vertragsgerecht (z.B. bei vorübergehender Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel) oder nicht vertragsgerecht erbracht wurde.

III.

Inhaltlich übernommen wurde der Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 26. August 2009.
(Zu weiteren Änderungen siehe Anlage).

IV.

Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand Mai 2010“ erhalten. In der Lesefassung sind die Änderungen (mit Ausnahme der Paragrafenverweise) durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann